

Eitorf, den 29.06.2016

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	06.09.2016
Hauptausschuss	12.09.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	19.09.2016

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion aus der Haushaltsrede betr. Sperrvermerk für Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NW

Beschlussvorschlag

Der ABV/HA empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:
Der Sperrvermerk wird aufgehoben.

Begründung

Der Antrag der CDU-Fraktion ist angehängt.

Grundsätzliches:

Erstmalig wurde dem Rat der Gemeinde Eitorf am 08.12.2014 das Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf die

- Ausgangslage
- Zielsetzung
- Rechtsgrundlagen
- Situation in Eitorf
- Umzusetzende Maßnahmen

wurde in der Verwaltungsvorlage ausführlich eingegangen.

Auf einstimmige Beschlussempfehlung des ABV vom 25.11.2014 erfolgte der Beschluss im Rat ebenfalls einstimmig (Rat XIV/0089/V9)

Am 10.11.2015 empfahl der Ausschuss für Bauen und Verkehr dem Rat der Gemeinde Eitorf einstimmig (Nr. XIV/7/37) die Fortschreibung des bestehenden Ausbau- und Unterhaltungskonzeptes

für Verkehrsflächen.

Dieser Empfehlung entsprach der Rat am 14.12.2015 (Nr. XIV/11/135) ebenfalls einstimmig.

Betroffenheit von dem vorliegenden Antrag auf Mittelsperrung:

Folgender Auszug aus o. g. Konzept listet die geplanten Straßenbaumaßnahmen nach KAG im Rahmen des Doppelhaushaltes der Jahre 2016/2017 mit den geschätzten Beitragsanteilen auf.

Ausbaujahr	Straße	Geschätzter Beitragsanteil
2016	Leienbergstraße/Siegstr.	520.000 €
2017	Krewelstraße	250.000 €
2017	Zum Höhenstein	680.000 €
2017	In der Gräfenwiese	240.000 €
		1.690.000 €

Quelle: Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf

Technische Beurteilung der geplanten Straßenausbaumaßnahmen:

In den Jahren 2004 - 2005 wurde der Zustand aller im Gemeindegebiet befindlichen Straßen erfasst, dokumentiert und bewertet. Der Ausbaubedarf der Gemeindestraßen ergibt sich aus dem Ergebnis dieser Dokumentation unter den im Rahmen dieser Untersuchung zugrunde gelegten Kriterien. Eine weitere Rolle spielen Maßnahmen der Gemeindewerke. Das Zusammenlegen für Straßenbaumaßnahmen mit Kanal- und/oder Wasserleitungsarbeiten ergibt Synergieeffekte, die sich positiv auf den Beitragsanteil der Eitorfer Grundstückseigentümer auswirken (vgl. auch hierzu die Primär- und Sekundärziele der Verwaltungsvorlage 2014).

Zusammenfassend kann über die jährliche Einordnung der Straßenausbaumaßnahmen in das Ausbau- und Unterhaltungskonzept folgendes ausgesagt werden.

Entscheidend für die Einstufung der betreffenden Straßen ist der Zustand der Straße (Oberflächenschäden, Unebenheiten, Risse, Flickstellen, etc.). Damit gemeint ist nicht nur die sichtbare Oberfläche der Straße, sondern auch darunter liegende Schichten (z. B. Tragschicht und Frostschutzschicht), auf dessen Zustand ein Fachmann aufgrund des sich ihm bietenden Bildes des Oberbaus schließen kann.

Ein weiterer Entscheidungsfaktor sind Maßnahmen der Gemeindewerke, die den Straßenverlauf auf seiner gesamten Länge betreffen (z. B. Kanalarbeiten, Wasserleitungsarbeiten). Das bedeutet, dass fällige Straßenausbauten ggfs. auch vorgezogen werden, wenn die Gemeindewerke Maßnahmen durchführen, um die sich daraus ergebenden Synergieeffekte nutzen zu können. Der Vorteil für die Anlieger besteht darin, dass sich der beitragspflichtige Kostenanteil des Straßenausbaus um den Teil verringert, der bei den Gemeindewerken für die Wiederherstellung der Oberfläche anfällt.

Technische Beurteilung im Einzelnen

Die in der Tabelle aufgelisteten Straßen wurden aufgrund folgender Fakten in das Ausbau- und Unterhaltungskonzept aufgenommen.

Straße	Schäden	Maßnahmen Gemeindewerke
Leienbergstraße/ Siegstraße	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unebenheiten teilweise deutlich ausgeprägt, dadurch Wasserführung nicht mehr ausreichend ○ Risse (vereinzelt) ○ Flickstellen abschnittsweise stark verbreitet <p>Die Straße wurde nach dem 2. Weltkrieg aus Soforthilfemitteln mit einer Teereinstreudecke ohne frostsicheren Unterbau hergestellt und ist nach rund 70 Jahren insgesamt abständig.</p>	Wasserleitung Kanal
Krewelstraße	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unebenheiten durch fehlende Frostschutzschicht teilweise deutlich ausgeprägt ○ Risse (vereinzelt) ○ Oberfläche verbreitet stark ausgemagert ○ Flickstellen bis zu 20% im Gehwegbereich <p>Die Krewelstraße wurde vor 21 Jahren im Rahmen der laufenden Unterhaltung mit einer neuen Fahrbahndecke</p>	Kanal

	versehen; die damaligen Schäden liegen auch heute wieder vor.	
Zum Höhenstein	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unebenheiten deutlich ausgeprägt ○ Absackungen stark verbreitet ○ Pflastersteine beschädigt und/oder locker ○ Schadstellen durch Aufbrüche von Versorgern <p>Eine Ebenheitsmessung mit einem Planograph zeigte auf dem ganzen Straßenverlauf im Bereich der Pflasterdecke (ca. 1.100 m) 203 Punkte mit Unebenheiten > 4 mm. Das bedeutet im Durchschnitt alle 5 m eine Unebenheit.</p>	Kanal
In der Gräfenwiese	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unebenheiten schwach ausgeprägt ○ Risse (vereinzelt) ○ Oberfläche verbreitet stark ausgemagert, Kornausbruch ○ Flickstellen bis zu 5% <p>Die Straße verfügt lediglich über eine Fahrbahn ohne Nebenanlagen, insbesondere fehlt die Straßenentwässerung. Hier liegt auch ein Bürgerantrag auf Straßenausbau vor.</p>	Kanal

Aus fachlicher Sicht ist der geplante Ausbau der o. g. Straßen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Gemeindewerke sinnvoll und geboten.

Beitragsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der technischen Beurteilung des derzeitigen Straßenzustands sieht das einstimmig beschlossene Ausbaukonzept für die vier genannten Straßenbaumaßnahmen nach Abnutzung der Straßen und nach Ablauf ihrer bestimmungsgemäßen Nutzungsdauer trotz laufender Unterhaltung eine „nachmalige Herstellung“ im Sinne des § 8 KAG NW vor. Der Landesgesetzgeber hat hierzu verbindlich die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vorgesehen.

Satzungsregelungen in der Gemeinde Eitorf

Die derzeitige Straßenbaubeitragssatzung wurde am 23.09.1997 rechtskräftig. Der Rat der Gemeinde Eitorf hat hierzu am 26.04.2010 eine Änderung zu § 4 Abs. 3 der Satzung beschlossen. Hintergrund war u.a., dass die damaligen Satzungsregelungen gegen das Beitragserhebungsgebot und die allgemeinen Haushaltsgrundsätze verstießen und insofern unwirksam waren.

Die Anwendung der satzungsrechtlichen Regelungen ist Geschäft der laufenden Verwaltung und damit jeglicher politischen Entscheidung entzogen. Die Rechtsordnung sieht hier die verwaltungsgerichtliche Überprüfung vor.

Anlage(n)

Antrag CDU-Fraktion